

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 2:

Der Steuerpflichtige I erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Ingenieur und ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG). In der von ihm selbst erstellten Gewinnermittlung für das Jahr 2019 setzte er auf der Einnahmenseite die vereinnahmten Bruttoeinnahmen, auf der Ausgabenseite die nach Kostenarten aufgeschlüsselten Ausgaben einschließlich der darin enthaltenen Vorsteuer an. In der Aufstellung waren aufgrund eines Versehens die an das Finanzamt geleisteten Umsatzsteuerzahlungen nicht als Betriebsausgaben enthalten. Das Finanzamt veranlagte I für 2019, ohne den Fehler des I hinsichtlich der geleisteten Umsatzsteuerzahlungen zu bemerken. Nachdem der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig geworden war, beantragte I dessen Änderung unter Hinweis auf die unberücksichtigten Umsatzsteuerzahlungen.

Wie ist die Rechtslage?